



Die Forstdirektion des Kantons Bern

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 sowie die Vereinbarung vom 3. Juli 1984 zwischen Frutiger & Cie, Thun, und der Forstdirektion verfügt:

I. Unterschutzstellung

1. Die Felsrippe, die sich von der Beatenbucht (Nase) in Richtung Beatenberg hinaufzieht, sowie die umliegenden Waldungen und eingeschlossenen Magerwiesen im Bereich "Nastel" werden unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

II. Schutzziel

2. Die Unterschutzstellung bezweckt die Erhaltung eines artenreichen Mischwaldes auf felsigem Grund, namentlich der Erika-Föhrenwald-, Eiben- und Stechpalmenbestände sowie der Magerwiesen.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist in einem Plan 1 : 5'000 vom Februar 1984 eingetragen, der einen Bestandteil dieser Verfügung bildet. Es umfasst die Parzellen Sigriswil Nrn. 1365, 1366, 1385, 1391, 3318 und 3523 ganz sowie die Nr. 1364 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, nämlich:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Bivakieren im Freien;
 - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - d) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
 - e) das Betreten der Wiesen in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli;
 - f) das Anpflanzen nicht einheimischer, standortfremder Arten;
 - g) das Lagern und das Anzünden von Feuern;
 - h) das Mähen besonders bezeichneter Flächen vor dem 1. Juli;
 - i) jegliche Düngung und der Einsatz von chemischen Mitteln;
 - k) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;

- l) das Laufenlassen von Hunden;
 - m) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege.
5. Vorbehalten bleiben:
- a) Der Unterhalt und die Benützung der bestehenden Gebäude, Werke und Anlagen, insbesondere der Wege und Umzäunungen;
 - b) die forstwirtschaftliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten und den in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzinspektorat erstellten Wirtschaftsplänen;
 - c) der Grasschnitt, die Heu- und Emdernnte sowie das Weiden auf den nicht mit besonderen Nutzungsvorschriften belegten Wiesen;
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
7. Die Aufsicht, die Kennzeichnung und die naturschützerische Pflege werden im Einvernehmen mit den Grundeigentümern durch das Naturschutzinspektorat geregelt.
8. Das richterliche Betretverbot vom 21. Oktober 1953 für die Parzellen Nrn. 1364 und 1365 bleibt weiterhin in Kraft.
9. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
11. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verfügung können die Grundeigentümer und das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so sind die Grundeigentümer und das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
12. Die vorliegende Schutzverfügung ist auf den unter Ziffer 3 hievor genannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N II 4.1.1.146 Nastel, Gemeinde Sigriswil", Verfügung der Forstdirektion vom 11. Juli 1984.
13. Diese Schutzverfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Thuner Amtsanzeiger zu veröffentlichen; sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 11. Juli 1984

DER FORSTDIREKTOR



E. Blaser, Regierungsrat